



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Aufnahme in den Bildungsgang "Polizeidienst und Verwaltung"
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
24. August 2022, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Fehl

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.066,82 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zu verpflichten, sie zum 1. September 2022 zum Bildungsgang „Polizeidienst und Verwaltung“ an der Höheren Berufsfachschule für Polizeidienst zuzulassen, ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierbei sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung das Bestehen eines Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) vom jeweiligen Antragsteller glaubhaft zu machen.

Dabei strebt die Antragstellerin vorliegend im Ergebnis eine Vorwegnahme der Hauptsache an. Denn eine einstweilige Anordnung, mit welcher der Antragsgegner verpflichtet werden soll, sie zum Bildungsgang „Polizeidienst und Verwaltung“ an der Höheren Berufsfachschule im Bildungsgang „Polizei und Verwaltung“ zum 1. September 2022 zuzulassen – und damit auch ein vorgezogenes Angebot zur Einstellung in den Polizeidienst des Lands Rheinland-Pfalz –, würde ihr, zumindest zeitlich begrenzt bis zur Entscheidung in der Hauptsache, bereits die Rechtsposition vermitteln, die sie in der Hauptsache erreichen könnte. Geht der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung derart mit einer Vorwegnahme der Hauptsache einher, so sind an das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch hohe Anforderungen zu stellen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn sich ein Ob-siegen im Hauptsacheverfahren als überwiegend wahrscheinlich erweist (vgl. OVG

RP, Beschluss vom 8. November 2019 – 10 B 11384/19.OVG –) und glaubhaft gemacht ist, dass das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache für die Antragstellerin schwere, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Zwar ist wirksamer Rechtsschutz in einem Hauptsacheverfahren für die Antragstellerin im Hinblick auf den bevorstehenden Schulbeginn am 1. September 2022 nicht zu erreichen. Es mangelt aber an der erforderlichen Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches durch die Antragstellerin, da sich ihr Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht als überwiegend wahrscheinlich erweist. Denn der Antragsgegner darf der Antragstellerin den Mangel ihrer gesundheitlichen Eignung für das dritte Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes in Gestalt der Polizeidienstuntauglichkeit im Hinblick auf ihre Faktor-V-Leiden-Mutation entgegenhalten.

Nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz – GG – in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) haben Bewerber um eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr über ihre Bewerbung ermessens- und beurteilungsfehlerfrei allein nach Maßgabe ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entscheidet (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch). Geeignet in diesem Sinn ist indes nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist. Bei der von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Eignungsbeurteilung hat der Dienstherr deshalb immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht. Ist nach der körperlichen oder psychischen Konstitution die gesundheitliche Eignung nicht gegeben, kann er unabhängig von seiner fachlichen Eignung nicht verbeamtet werden und ist infolgedessen nicht (weiter) in den Leistungsvergleich um die zur Vergabe stehenden Ämter einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11 –, juris Rn. 10).

Die Voraussetzungen, denen ein Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht genügen muss, ergeben sich aus den körperlichen Anforderungen, welche der Beamte zu erfüllen hat, um die Ämter seiner Laufbahn wahrnehmen zu können. Der Dienstherr legt diese Anforderungen in Ausübung seiner Organisationsgewalt fest. Hierbei

steht ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu, bei dessen Wahrnehmung er sich am typischen Aufgabenbereich der Ämter der Laufbahn zu orientieren hat. Diese Vorgaben bilden den Maßstab, an dem die individuelle körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber zu messen ist (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 12). Bei der vorzunehmenden Beurteilung, ob der Bewerber die laufbahnbezogen festgelegten gesundheitlichen Vorgaben erfüllt, ist gestützt auf eine fundierte medizinische Tatsachengrundlage die aktuelle gesundheitliche Eignung des Bewerbers festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstellungsbewerber die materielle Beweislast für seine zunächst erforderliche aktuelle gesundheitliche Eignung trägt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. April 2017 – 2 VR 2.17 –, juris Rn. 13). Die Verwaltungsgerichte haben über die gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern zu entscheiden, ohne an tatsächliche oder rechtliche Wertungen des Dienstherrn gebunden zu sein; diesem ist insoweit kein Beurteilungsspielraum eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11 –, juris Rn. 24).

Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsgegner zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragstellerin aufgrund einer Blutgerinnungsstörung mit Thromboserisiko die gesundheitliche Eignung für die von ihr im Ergebnis angestrebte Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes fehlt. Denn der Beurteilung der für die Polizeidiensttauglichkeit maßgeblichen bzw. diese ausschließenden Merkmale ist die Polizeidienstvorschrift „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ (Ausgabe 2020) – PDV 300 – zugrunde zu legen, deren Anforderungen die Antragstellerin nicht genügt.

Der Antragsgegner hat die Anforderungen an die gesundheitliche Beschaffenheit u.a. des Blutes für den Polizeivollzugsdienst in rechtlich zulässiger Weise in der PDV 300 festgelegt. Nach Ziffer 2.3.3 Satz 2 der PDV 300 ist ein Bewerber als gesundheitlich nicht geeignet zu beurteilen, wenn ein oder mehrere die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgestellt werden, die in der Anlage 1 der PDV 300 unter einer Merkmalnummer aufgeführt sind. Zu den die Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließenden Merkmalen zählen auch Krankheiten des Blutes bzw. der blutbildenden Organe und Gerinnungsstörungen, mit Blutungs- oder Thromboserisiko oder Behandlungsbedarf (vgl. Anlage 1 Merkmalnr. 2.1.2). Bei der Faktor-V-Leiden-Mutation handelt es sich um eine Erbkrankheit, welche die Blutge-

rinnung stört. Das bedeutet, die Betroffenen haben ein höheres Risiko, ein Blutgerinnsel (Thrombose) zu bekommen. Das stellt auch die Antragstellerin nicht grundsätzlich in Frage. In der Antragschrift vom 16. August 2022 führt sie hierzu aus, die bei ihr vorliegende heterozygote Faktor-V-Leiden-Mutation führe zu einem um das 5- bis 10-fache erhöhten Thromboserisiko. Damit hat der Antragsgegner – anders als in dem von der Antragstellerin zitierten Fall des VGH Baden-Württemberg, dem eine frühere Ausgabe der PDV 300 zu Grunde lag – nunmehr in der PDV 300 (Ausgabe 2020) die Blutgerinnungsstörungen mit Thromboserisiko eindeutig (und nicht nur mehr in Form eines Sammelbegriffes) erfasst. Das bei der Antragstellerin festgestellte Merkmal schließt ihre Polizeidiensttauglichkeit aus.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner den aufgrund besonderer Sachkunde gewonnenen Vorgaben der PDV 300, welche die spezifischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes berücksichtigenden (ärztlichen) Erfahrungssätze zusammenfasst (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10. November 2021 – 1 E 869/20 –, Rn. 9, juris), die rechtlichen Grenzen des ihm bei der Festlegung der für den Polizeivollzugsdienst erforderlichen körperlichen Anforderungen eingeräumten Einschätzungsspielraums überschritten hat. Denn der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen (vgl. § 112 Abs. 1 Landesbeamtengesetz) an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit. Ein Polizeivollzugsbeamter muss zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. November 2014 – 2 B 97.13 –, juris Rn. 10). Die dem Ausschluss der Polizeidiensttauglichkeit im Falle einer Gerinnungsstörung des Blutes mit Thromboserisiko zugrundeliegende Erwägung, der Polizeivollzugsdienst erfordere neben den unter Ziffer 1.2 PDV 300 allgemein formulierten Anforderungen weitere (nunmehr – ebenfalls im Unterschied zur Sach- und Rechtslage in dem von dem VGH Baden-Württemberg entschiedenen Fall – in Anlage 1 der PDV 300 zur lfd. Nr. 2.2.1 ausdrücklich benannten) besondere Anforderungen, zum Beispiel beim Einsatztraining, in gefährlichen Einsatzsituationen, langes Sitzen oder Stehen, trägt den berechtigten Erwartungen des Dienstherrn an eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten unter Berücksichtigung des typischen Aufgabenbereichs der jeweiligen Dienstposten Rechnung. Sie erscheint somit ohne weiteres sachgerecht. Das wird erst recht deutlich, wenn man länger dauernde Ein-

satzlagen betrachtet, die mit dem Tragen von Schutzausstattung und Bewegungseinschränkungen einhergehen. Es ist daher keinesfalls rechtsfehlerhaft, wenn der Dienstherr sich im Bewusstsein solcher, jedenfalls nicht völlig atypischer Lagen dahingehend festlegt, eine Polizeidienstuntauglichkeit anzunehmen.

Dem kann die Antragstellerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, im Gegensatz zur homozygoten Faktor-V-Leiden-Mutation mit einer um das 50- bis 100-fache erhöhten Gefahr einer Thrombose, führe die bei ihr vorliegende heterozygote Faktor-V-Leiden-Mutation nur zu einem um das 5- bis 10-fache erhöhten Thromboserisiko. Diese Risikoerhöhung ist nach ärztlicher Einschätzung, der die Antragstellerin nicht substantiiert entgegengetreten ist, bereits ausreichend, um davon auszugehen, dass die Antragstellerin die rechtlich nicht zu beanstandenden Anforderungskriterien des Antragsgegners an seine zukünftigen Polizeivollzugsbeamten nicht erfüllt. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass weitere exogene Faktoren (beispielsweise das Rauchen, die Einnahme eines östrogenhaltigen Kontrazeptivums, die Immobilisation im Rahmen langer Flug- und Autoreisen) das Risiko des Auftretens von Thrombosen weiter erhöhen. In diesem Sinne hat auch die von der Antragstellerin konsultierte Ärztin für Transfusionsmedizin und Hämostaseologie der Gerinnungsambulanz A*** Dr. B*** am 15. November 2021 ausdrücklich ein Thromboembolierisiko festgestellt und auf eine von ihr näher bezeichnete Prophylaxe hingewiesen. Dazu gehört u.a. bei Hinzukommen von weiteren Risikofaktoren wie Operation, Immobilisation oder Langstreckenflügen über fünf Stunden eine medikamentöse Thromboseprophylaxe; zudem sei eine Kompressionstherapie in Risikosituationen empfehlenswert. Von der Verabreichung einer oralen, östrogenhaltigen hormonellen Kontrazeption oder Hormonersatztherapie rät Frau Dr. B*** außerhalb einer Antikoagulation (also außerhalb einer Gabe von gerinnungshemmenden Medikamenten) ausdrücklich ab (vgl. B. 24 f. des Verwaltungsvorgangs).

Dass sich das Thromboserisiko – auch anlässlich eines Langstreckenfluges im Jahr 2018 – bei der heute 16-jährigen Antragstellerin glücklicherweise bislang nicht verwirklicht hat, ändert an dem objektiven Befund der Blutgerinnungsstörung mit Thromboserisiko im Sinne der Merkmalnr. 2.2.1 der Anlage 1 der PDV 300 nichts. Es sind überdies keine atypischen Einzelfallumstände erkennbar, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, die Antragstellerin trotz des Vorliegens einer relevanten

Blutgerinnungsstörung mit Thromboserisiko im Sinne der PDV 300 als polizeidiensttauglich einzustufen. Der Antragsgegner geht damit zu Recht von der Polizeidienstuntauglichkeit der Antragstellerin aus.

Schließlich bedarf es bei dieser Sachlage auch keiner zusätzlichen Prognose über eine künftige gesundheitliche Eignung der Antragstellerin. Eine solche ist nämlich nur dann anzustellen, wenn die Bewerber zwar aktuell, möglicherweise aber nicht auf Dauer in gesundheitlicher Hinsicht den laufbahnbezogen festgelegten Voraussetzungen genügen. Ist jedoch ein Bewerber – wie hier die Antragstellerin – bereits zum gegenwärtigen Stand gesundheitlich nicht geeignet, kann er schon aus diesem Grund nicht eingestellt werden, so dass die prognostische Bewertung der gesundheitlichen Entwicklung ohne Belang ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Sie berücksichtigt sowohl die Vorwegnahme der Hauptsache als auch die Vorwirkungen für eine Einstellung in den Polizeidienst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Geis

gez. Dwars

gez. Fehl